

1 Ladungsfähige Adresse des Vertragspartners

enercity AG
Ihmeplatz 2, 30449 Hannover
Telefon 0511 - 430-0

2 Umfang der Lieferung

enercity AG liefert gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages elektrische Energie mit einer Spannung von 230/400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz für die Lieferadressen des Kunden.

Kunden im Sinne dieses Vertrags sind Letztverbraucher, die elektrische Energie aus dem Niederspannungsnetz mit einem Verbrauch ab 500 kWh und von nicht mehr als 10.000 kWh pro Jahr für den Eigenverbrauch im Haushalt, für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

3 Preise

Es gelten die Preise der „Preisinformation enercity Strom“. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Im Gesamtpreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten enercity in Rechnung gestellt werden, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 ABLAV (Umlage für abschaltbare Lasten).

§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 und § 2 Absatz 3 Satz 3, 4 und 5 der „Versorgungsbedingungen enercity Strom“ finden keine Anwendung.

4 Abschlagszahlungen

Die Höhe des Abschlags wird aus dem individuellen Verbrauchsverhalten ermittelt. Zudem übermittelt der Netzbetreiber enercity die historischen Werte der Lieferadresse des Kunden. Hat der Kunde schon eine Jahresrechnung erhalten, wird der Verbrauch der letzten Abrechnung mit den aktuellen Preisen multipliziert. So ergibt sich die Höhe der Abschlagszahlung bis zur nächsten Jahresrechnung.

5 Abrechnung, Bezahlung

5.1 Zahlweise

Der Kunde kann wahlweise ein Mandat für eine SEPA-Lastschrift erteilen, per Kreditkarte oder per Überweisung zahlen.

5.2 Abrechnung

Die Stromrechnung wird ausschließlich elektronisch in den enercity Account des Kunden bereitgestellt. Über die Bereitstellung erhält der Kunde eine elektronische Information. Der Kunde muss zwingend eine Registrierung im enercity Account gemäß Ziffer 8 haben und diese muss aktiv sein.

6 Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Lieferbeginn und Kündigung

6.1 Vertragsbeginn, Lieferbeginn

Bei Kunden, die in ein Objekt neu eingezogen sind (Neueinzug, nicht Umzug - siehe § 6.3), tritt der Vertrag mit der Vertragsbestätigung ab

Einzugsdatum in Kraft, jedoch maximal 4 Wochen rückwirkend ab dem Datum des Auftrages.

Voraussetzung für die Lieferung ist, dass diese enercity rechtlich und tatsächlich möglich ist (insbesondere, dass die Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber gewährt wird).

Bei Kunden, die bereits von enercity beliefert werden (Bestandskunden), tritt der neue Stromlieferungsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Folgetag des Auftrages an enercity in Kraft.

Wird der Kunde derzeit von einem anderen Stromanbieter beliefert (Lieferantenwechsel), bevollmächtigt und beauftragt der Kunde enercity mit der fristgerechten Kündigung des bestehenden Stromlieferungsvertrages. Der Vertrag und die Belieferung beginnen mit dem Tag, der auf das Wirksamwerden der Kündigung folgt. Voraussetzung für die Lieferung ist, dass diese enercity rechtlich und tatsächlich innerhalb von 12 Kalendermonaten nach Auftragseingang möglich ist (insbesondere, dass die Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber gewährt wird).

Den Beginn des Vertrages und der Belieferung teilt enercity dem Kunden verbindlich mit der Vertragsbestätigung mit.

6.2 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag ist unbefristet. Der Vertrag kann jederzeit von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen in Textform gekündigt werden. Gewährt enercity eine Preisgarantie, kann enercity erstmals zum Ablauf des Preisgarantiezeitraums ordentlich kündigen.

Der Vertrag endet auch ohne Kündigung automatisch, wenn der örtliche Netzbetreiber den Anschlussvertrag/den Anschlussnutzungsvertrag für die Verbrauchsstelle kündigt.

6.3 Umzug (Vertragsmitnahme an neue Lieferadresse)

Die mit diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen gelten auch für eine neue vom Kunden angegebene Lieferadresse ab Einzugsdatum (ab „Schlüsselübergabe“) fort. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Belieferung der neuen Lieferadresse durch enercity möglich ist und sich sowohl die alte als auch die neue Lieferadresse im gültigen Strom-Konzessionsgebiet der enercity-Netz GmbH befinden. Dieses umfasst derzeit die Städte Hannover, Langenhagen, Laatzen und Seelze (Ortsteil Letter). Den Beginn der Belieferung an der neuen Lieferadresse teilt enercity dem Kunden in Textform mit. Die bisherige Lieferadresse wird, bis das angegebene Auszugsdatum erreicht ist, nach diesem Vertrag weiter beliefert.

Der Kunde ist verpflichtet enercity das Einzugs- bzw. Auszugsdatum, die Zählernummern, die Zählerstände (Auszugsdatum/Einzugsdatum bzw. Tag der Schlüsselübergabe) und die neue Anschrift (Lieferadresse) unverzüglich mitzuteilen.

Bei einem Umzug des Kunden, bei dem entweder die neue oder die alte Lieferadresse außerhalb des Strom-Konzessionsgebietes der enercity-Netz GmbH liegt, endet der Vertrag mit dem Auszug des Kunden aus der aktuellen Lieferadresse.

6.4 Fristlose Kündigung

enercity ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit nur einer fälligen Zahlung trotz Mahnung in Verzug ist und enercity dem Kunden zwei Wochen zuvor die fristlose Kündigung angedroht hat. Die Kündigung bedarf der Textform. § 21 der „Versorgungsbedingungen enercity Strom“ findet insoweit keine Anwendung.

7 Preisänderung

7.1 Änderungen der in der „Preisinformation enercity Strom“ genannten Preise können jederzeit erfolgen.

Preisänderungen erfolgen dabei im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch enercity sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3 maßgeblich sind. enercity ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist enercity verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

7.2 enercity nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. enercity hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf enercity Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

7.3 Änderungen der Preise werden erst nach Information des Kunden in Textform gültig, die mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. enercity wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung in Textform an den Kunden die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

7.4 Ändert enercity die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird enercity den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. enercity hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 6.2 bleibt unberührt.

7.5 Bei Änderung der Höhe der Umsatzsteuersätze ändern sich die angegebenen Preise entsprechend auch innerhalb der Vertragslaufzeit sowie ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit.

7.6 Die Ziffern 7.1 bis 7.4 gelten auch soweit gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

7.7 § 5 Absatz 2 und Absatz 3 und § 5a der „Versorgungsbedingungen enercity Strom“ finden bei Preisänderungen keine Anwendung.

8 Nutzung enercity Account

8.1 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Kommunikation zur Vertragsabwicklung eine Registrierung für den enercity Account vorzunehmen. Dies ist Voraussetzung für den Abschluss und Bestandteil des Stromlieferungsvertrages. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, nur online mit enercity zu kommunizieren und den enercity Account für alle Datenänderungen und Mitteilungen (z. B. Name, Adressänderung, Bankverbindung, Änderung der Zahlungsweise, Änderung der Datenschutzerklärung, Anpassung der Abschläge) und Anliegen zu nutzen. Die Anmeldung zum enercity Account und seine Nutzung ist für den Kunden kostenfrei.

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand von Mitteilungen; insbes. Rechnungen.

8.2 Für z.B. den Abruf der Rechnungsdaten und Mitteilungen ist ein persönlicher Internetzugang erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, stets eine aktuelle empfangsbereite E-Mail-Adresse anzugeben, deren elektronischer Briefkasten von Ihm regelmäßig abgerufen wird. Änderungen der E-Mail-Adresse sind unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt für alle vertragsrelevanten Daten (z.B. Name, Adresse).

8.3 Der Kunde erhält mit dem Zeitpunkt der Abrufbarkeit z.B. der Rechnung und Mitteilungen eine Benachrichtigung per E-Mail an die von ihm angegebene elektronische Adresse. Ein Ausfall der technischen Möglichkeiten zum Empfang oder zum Abruf der Benachrichtigungen auf Seiten des Kunden sowie eine Änderung seiner elektronischen Adresse ist für den Zugang von Benachrichtigungen unerheblich, d.h. von Seiten enercity gilt z.B. die Rechnung als zugegangen. Dies gilt nicht für einen vorübergehenden Ausfall der nicht im tatsächlichen Einflussbereich des Kunden liegt und von dem Kunden nicht zu vertreten ist.

8.4 Für die elektronische Bereitstellung von Mitteilungen oder elektronischen Rechnungen haftet enercity nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Weiter haftet enercity nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von enercity aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

8.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der enercity auf den Schaden, den beide Parteien bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.

8.6 Eine Haftung von enercity für Schäden, die durch den Missbrauch des Passwortes oder durch fehlerhafte Eingaben im Portal der enercity-Website verursacht werden, ist ausgeschlossen.

8.7 enercity haftet ebenfalls nicht für die Leistung von Internet-oder Service Providern. Im Übrigen besteht ein Anspruch auf die Nutzung des enercity Accounts nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. enercity bemüht sich um eine möglichst unterbrechungsfreie Nutzbarkeit des enercity Accounts. Jedoch können durch technische Störungen (wie z.B. Unterbrechung der Stromversorgung, Hardware- und Softwarefehler, technische Probleme in den Datenleitungen) zeitweilige Unterbrechungen und Beschränkungen auftreten.

8.8 Für Datenverlust auf dem Kunden PC oder sonstigem Device übernimmt enercity keine Haftung.

8.9 Das Übermittlungsrisiko (z.B. Datenverlust während der Übermittlung, Verfälschung, Kompletverlust) von Erklärungen, Mitteilungen und Dokumenten trägt jede Vertragspartei selbst.

8.10 enercity kann den Zugang des Kunden zum enercity Account vorübergehend oder dauerhaft sperren, wenn z.B. konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Kunde gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 8 oder gegen geltendes Recht verstößt oder verstoßen hat oder Sicherheitsinteressen (z.B. Missbrauch des enercity Accounts durch Dritte) des Kunden gefährdet sind. In diesem Fall informiert enercity den Kunden hierüber vorab per E-Mail. Im Falle einer vorübergehenden Sperrung reaktiviert enercity nach Ablauf der Sperrzeit die Zugangsberechtigung und benachrichtigt den Kunden hierüber per E-Mail.

8.11 Bei Wegfall oder dauerhafter Sperrung des enercity Accounts ist enercity berechtigt den Stromlieferungsvertrag, soweit dies zwei Wochen zuvor angedroht wurde, fristlos zu kündigen.

9 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Vertragsbedingungen/Versorgungsbedingungen)

9.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf dem aktuellen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV). Sollte sich das EnWG oder die StromGVV ändern, oder durch eine andere gesetzliche Regelung ersetzt werden, ist enercity berechtigt den Stromliefervertrag an diese geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

9.2 enercity ist darüber hinaus zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Vertragsbedingungen/Versorgungsbedingungen) berechtigt, solange wesentliche Regelungen des Vertrages (z. B. solche zur Laufzeit, Art und Umfang der Leistungen, Kündigungsfristen) nicht berührt werden.

9.3 enercity wird den Kunden mindestens vier Wochen zuvor eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Vertragsbedingungen/Versorgungsbedingungen) in Textform mitteilen. Bei einer einseitigen Vertragsänderung durch enercity, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, so treten die Änderungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. enercity ist verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Wirkung seines Schweigens hinzuweisen.

10 Haftung

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch eine Unterbrechung oder bei einer Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

Enercity als Lieferant ist in diesen Fällen von der Leistungs-pflicht befreit. Die Haftung des Netzbetreibers regelt sich nach § 18 und § 24 Niederspannungsanschlussverordnung.

10.2 Im Übrigen haftet enercity für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.3 Für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet enercity nach den gesetzlichen Vorschriften. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

11 Datenschutz

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die enercity AG verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und weiterer datenschutzrechtlicher Regelungen. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in der Anlage „Datenschutzinformation der enercity AG“, die Bestandteil dieses Angebotes/Vertrages ist.

12 Information nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energie-agenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhält der Kunde auf folgenden Internetseiten: www.proklima-hannover.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de

13 Verbraucherbeschwerde, Schlichtungsstelle und Verbraucherservice

13.1 Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, können sich bei Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von enercity-Leistungen bei enercity beschweren. Beschwerden können gerichtet werden an:

enercity

Ihmeplatz 2
30449 Hannover
Telefon 0800 0800 480
E-Mail support@enercity.de.

enercity wird die Beschwerde innerhalb von vier Wochen ab Zugang bei enercity beantworten. Kann der Beschwerde nicht abgeholfen werden, kann der Kunde das in Ziffer 14.2 genannte Schlichtungsverfahren beantragen.

13.2 Wenn der Beschwerde des Kunden nach Ziffer 14.1 von enercity nicht abgeholfen wurde, kann der Kunde zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen ihm und enercity ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. enercity ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133,
10117 Berlin
Telefon 030 2757 2400
Internet www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de

13.3 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Kunden Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunden und über Streitbelegungsverfahren zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 80 01
53105 Bonn
Telefon 030 2248 0500
Telefax 030 2248 0323
E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de

Verbraucher haben die Möglichkeit, für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen eine Plattform der EU zu nutzen. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 der EU-Verordnung 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ODR-VO) bereit, die sie unter dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

14 Sonstiges

Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Hannover. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.